



Benutzungsordnung

für die Enzauenhalle, sonstige gemeindeeigenen Gebäude, Räume, Sportanlagen und Grillhütte mit Grillplatz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 4 und 10, Abs. 2 der Gemeindeordnung, erlässt die Gemeinde Höfen an der Enz für die Benutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Gebäude, Räumlichkeiten und Plätze die im Eigentum der Gemeinde Höfen an der Enz stehen.

Diese sind im Einzelnen:

1. Enzauenhalle
 - a. die Sporthalle
 - b. der Nachtwächtersaal
2. Rathaus
 - a. der Ratssaal
 - b. der Kursaal
 - c. die Alte Poststelle
3. Schule
 - a. die Schulhalle
 - b. div. Schulräume
4. Schützenhaus
5. Sportanlagen in den Simonswiesen
6. Grillhütte inkl. dem Grillplatz im Förteltal

§ 2 Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die gemeindlichen Räume und Plätze stehen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Höfen an der Enz zur Verfügung. Zu diesem Zweck können sie den örtlichen Vereinen, Verbänden, den Kirchengemeinden, der freiwilligen Feuerwehr, sowie anderen überörtlichen Verbänden oder Vereinen zur Durchführung kultureller und gesellschaftlicher



Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung genannten Bedingungen auf Antrag überlassen werden.

(2) Für Privatpersonen wird der Geltungsbereich auf § 1 Ziff. 2b und Ziff. 6 beschränkt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der unter § 1 Ziff. 1-6 genannten Räumlichkeiten und Plätze besteht nicht.

(4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den vorgenannten Räumlichkeiten und Plätzen (§1 Ziff. 1-6) aufhalten. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten akzeptieren die Benutzer, Zuschauer und Gäste die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 3 Überlassungsvorschriften

(1) Die Benutzung durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung und die Kindergartenleitung stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz einen Plan für die Benutzung der Enzauenhalle durch die Schule bzw. durch den Kindergarten auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Halle ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Anderweitige Nutzungen innerhalb des Stundenplanes, bedürfen einer Information innerhalb von 14 Tagen, durch die Gemeindeverwaltung an die Schulleitung.

(2) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Plätze (§1 Ziff. 1-6) durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung 2-mal jährlich im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

(3) Anträge auf Überlassung der gemeindlichen Räume und Plätze sind möglichst frühzeitig schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

(4) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.



(5) Die unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung erteilt ist.

(6) Eine Genehmigung und die Benutzung können geändert oder widerrufen werden, wenn:

- a) die Anzahl der Teilnehmer an Übungen/Veranstaltungen unverhältnismäßig gering zu der entsprechenden Räumlichkeit ist.
- b) alle 6 Monate ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird
- c) der Benutzungsanordnung oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragter (z.B. Gebäudemanager) zuwidergehandelt wird
- d) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt worden wäre.
- e) unvorhersehbare zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.

(7) Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde Höfen an der Enz in den Fällen § 3 Abs. 6, a-e nicht verpflichtet.

(8) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(9) Werden die unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde Höfen an der Enz zu überlassen.

(10) Die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragter behält sich das Recht vor, jederzeit die Übungsstunden bzw. Veranstaltungen zu besuchen und zu kontrollieren, ob die Benutzungsordnung eingehalten wird.

(11) Eine Vermietung oder Überlassung zu privaten Zwecken ist ausschließlich nur für die Räumlichkeiten gem. § 1 Ziff. 2b und 6 möglich. Alle weiteren gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind von einer privaten Vermietung oder Überlassung ausgeschlossen.



§ 4 Benutzung

(1) Beim Benutzen der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze durch Schulen, Vereine und sonstige Benutzer muss eine Aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle oder andere Räumlichkeiten kann nur durch eine Aufsichtsführende Person erfolgen; sie hat auch als letzte diese zu verlassen.

(2) Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen und der Kindergarten die fest eingebauten Turngeräte benutzen. Die Aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.

(3) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren.

(4) Die Schulen, Vereine und sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die Aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

(5) Plakatanschlüsse und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Höfen an der Enz. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.

(6) Bauliche Veränderungen an und in der Halle, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Die unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze, Einrichtungen und Geräte sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

(2) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen vor oder nach dem Übungs- bzw. Spielbetrieb im notwendigen Rahmen benutzt werden.

(3) Der Gebäudemanager hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde Höfen an der Enz das Hausrecht aus. Der Gebäudemanager ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den



sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den gemeindlichen Räumen und Plätzen und von deren Außenanlagen zu verweisen.

(4) Der Innenraum der Halle darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die Aufsichtsführende Person.

(6) Die technischen Anlagen (z.B. Heizung, Beleuchtung, Trennvorhänge, etc.) dürfen nur vom Gebäudemanager oder von entsprechend eingewiesenen Personen bedient werden.

(7) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke in der Halle nur in unzerbrechlichen und verschließbaren Trinkflaschen verwendet werden.

(8) Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich dem Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

(9) Die Gemeinde Höfen an der Enz überträgt dem Veranstalter/Nutzer die Pflicht vor Verlassen der Räumlichkeiten, einen Kontrollgang durchzuführen, um zu prüfen, ob keine Personen mehr in der Einrichtung sind, die Beleuchtung ausgeschaltet ist und alle Türen geschlossen sind.

§ 6 Verhalten in den unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

- a. das Rauchen innerhalb der gemeindlichen Räume,
- b. das Mitbringen von Tieren in die gemeindlichen Räume,
- c. die Verteilung von externen Druck- und Werbeschriften,



- d. das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen innerhalb der Räume
- e. das Feiern in den Umkleideräumen ist verboten.

§ 7 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Gemeinde Höfen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Gebäudemanager oder auch bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Das Fundbüro verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung, Beschädigungen

(1) Die sportliche Betätigung in der Halle sowie die sonstige Benutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten in den gemeindlichen Räumen und Plätze, haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Sportbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die gemeindlichen Räume oder Plätze überlassen worden sind.

(3) Wird die Gemeinde Höfen an der Enz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die gemeindlichen Räume oder Plätze überlassen worden sind, verpflichtet, die Gemeinde Höfen an der Enz von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Gemeinde Höfen an der Enz ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.



(5) Die Gemeinde Höfen an der Enz kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Höfen an der Enz die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude sowie der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze, zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 10 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Plätze wird eine Gebühr nach Maßgabe der Entgeltordnung der Gemeinde Höfen an der Enz, in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Für Veranstaltungen der Verwaltung und Schule, werden die anfallenden Benutzungsgebühren im Wege einer inneren Verrechnung in Ansatz gebracht.

§ 11 Besondere Bestimmungen

(1) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muss von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

(2) Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist im Besonderen das Gelände der Enzauenhalle ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist gegebenenfalls ein Ordnungsdienst einzusetzen.

(3) Jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nichtgefettete Bälle verwendet werden.

(4) Der Veranstalter hat Stühle und Tische nach Anleitung des Gebäudemanagers bzw. nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen aufzustellen und wegzuräumen. Die Rettungswege sind in jedem Falle freizuhalten. Am Schluss jeder Veranstaltung sind die Tische feucht zu reinigen.

(5) Mindestens zwei Verantwortliche des Veranstalters haben bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.



- (6) Die Küche ist wie übernommen zurückzugeben. Für beschädigtes Geschirr oder notwendige Reparaturen haftet der Veranstalter in vollem Umfang.
- (7) Sämtliche Sportarten (z.B. Kugelstoßen), die Wände, Türen, festverbaute Sportgeräte oder andere Einrichtungsgegenstände beschädigen können, sind verboten. Für Ballspiele sind entsprechend geeignete Bälle zu verwenden.
- (8) Die Absätze 1-7 gelten sinngemäß für alle gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 24.09.2007 und ihrer geänderten Fassung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Höfen an der Enz, den 20.12.2021



Heiko Stieringer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.